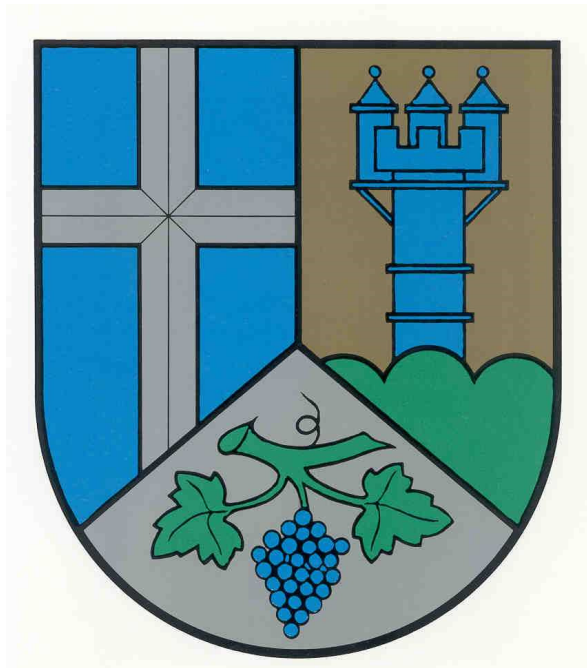


# Stadt Rauenberg

## Hallenbenutzungsordnung



Stand 01.01.2015



# Hallenbenutzungsordnung

## § 1

### Zweckbestimmung/ Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle städtischen Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen einschließlich der Außenbereiche der Stadt Rauenberg sowie den Ortsteilen Malschenberg und Rotenberg:  
Die Großsporthalle „Mannaberghalle“, Kultur- und Veranstaltungshalle „Kleine Mannaberghalle“, Aula und Spieleaula der Mannabergschule, Trockenturm und das Foyer des Rathauses in Rauenberg, die Brunnenberghalle Malschenberg sowie das Bürgerhaus und der Gymnastikraum der Schloßbergschule in Rotenberg (im Folgenden Veranstaltungsräume genannt). Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich darin aufhalten.
2. Die Sporthallen Große Mannaberghalle, Brunnenberghalle und der Gymnastikraum der Schloßbergschule dienen dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Schule, dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, sowie den Sportveranstaltungen der Schule und den Vereinen.
3. Die Kultur- und Veranstaltungshalle „Kleine Mannaberghalle“ dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck wird die Halle Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen, die diese für eigene Zwecke mieten wollen, auf Antrag überlassen. Eine Weitervergabe der Veranstaltungsräume an Dritte ist verboten.
4. Die Benutzer der Veranstaltungsräume und deren Nebenräumen unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war.

## § 2

### Aufsicht

1. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister bzw. von dessen Beauftragten ausgeübt.
2. Beim Schulsport obliegt dem Schulleiter der jeweiligen Schule die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der den Schulen überlassenen Gegenstände.
3. Beim Übungsbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen muss ein Übungsleiter bzw. Verantwortlicher dauernd anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
4. Der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Er hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anweisung ist er befugt, die Übungsstunden bzw. Veranstaltungen abubrechen und die Benutzer zur Räumung der Veranstaltungsräume zu veranlassen.
5. Wer dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Veranstaltungsräume ausgeschlossen werden.

### § 3

#### Antrag auf Überlassung

1. Anträge auf Überlassung der Veranstaltungsräume sind schriftlich und mindestens vier Wochen, bzw. bei erforderlicher Genehmigung des Gemeinderates acht Wochen vorher bei der Stadt Rauenberg zu stellen. Sie müssen Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer, sowie die voraussichtlichen Teilnehmer und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten. Die Veranstaltungsräume dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Termine die im Jahresterminkalender eingetragen sind haben in der Regel Vorrang. (Entbinden aber nicht von der Antragstellung)
2. Die Benutzung der Veranstaltungsräume durch die Schule bedarf für den lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines Schuljahres im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Belegungspläne auf und legt diese der Stadtverwaltung zeitnah vor.
3. Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche die Zeit und Dauer der Benutzung verbindlich festlegen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist der regelmäßige Übungsbetrieb unzulässig.
4. Werden Benutzungszeiten durch den Schulsport nicht in dem festgelegten Zeitrahmen (an Schultagen von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr) in Anspruch genommen, können diese nach den Maßgaben dieser Benutzungsordnung anderweitig vergeben werden.
5. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass es zu keiner Lärmbelästigung für die Anwohner kommt. Nach 22 Uhr darf kein Lärm nach außen dringen.
6. Die Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nutzung der vorhergesehenen Räumlichkeiten eine Gefährdung mit sich bringt, Bauarbeiten nötig sind oder bei sonstigen Notständen.  
Das Rücktrittsrecht gilt auch, wenn im Zusammenhang der Nutzungsüberlassung eine Bedrohung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt.  
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.
7. Der Nutzer kann von der Anmeldung der Veranstaltung ohne Erhebung von Gebühren bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Veranstaltung zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt von der angemeldeten Veranstaltung werden die hälftigen Benutzungsgebühren erhoben.  
Die Benutzungsgebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührensschuldner zu Zahlung fähig.

### § 4

#### Benutzungsgebühren

Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Veranstaltungsräume eine Benutzungsgebühr sowie eine Kautionsentsprechend der Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

## § 5

### Zustand und Benutzung der Veranstaltungsräume

1. Die Veranstalter sind verpflichtet, soweit erforderlich notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Ausschankgenehmigung, Anmeldung bei der GEMA, etc.), sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben pünktlich zu entrichten.
2. Die Veranstalter sind für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere sind für Dekorationszwecke nur schwer entflammbare Materialien zugelassen. Bei Verwendung von Kerzen sind diese in nicht brennbare, schützende Gefäße zu stellen.
3. Der Veranstalter ist selbst für die Entsorgung des während der Veranstaltung anfallenden Mülls zuständig und hat diesen zu entsorgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, lässt die Stadt Rauenberg den Müll auf Kosten des Veranstalters beseitigen.
4. Es dürfen keine Veränderungen an den Veranstaltungsräumen vorgenommen werden, auch nicht an der Bausubstanz. Dies gilt insbesondere für das Anbringen von Nägeln, Haken oder sonstigen Elementen an Wänden und Decken. Des Weiteren dürfen Gegenstände wie beispielsweise mobile Bühnenteile nur in vorheriger Absprache mit der Stadt aufgestellt werden.
5. Bei Veranstaltungen sind die Bestuhlungspläne, die Bestandteil der Genehmigung zwischen der Stadt und dem Veranstalter sind, unbedingt einzuhalten. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Sitzplatzanzahl ist nicht zulässig.
6. Die Veranstalter sind verantwortlich dafür, dass die Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird.
7. Türen und Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich und unverschlossen sein.
8. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Abgabe ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.
9. Bei Missachtung haftet der Veranstalter für Schäden am Eigentum der Stadt oder an Dritten in vollem Umfang.
10. Nach Durchführung von Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstaltungsraum am Ende der Veranstaltung vom Veranstalter besenrein zu übergeben. Werden durch außergewöhnliche Verunreinigungen Reinigungsarbeiten über das gewöhnliche Maß hinaus nötig, so gehen diese in voller Höhe zu Lasten des Benutzers.
11. Generell verboten ist:
  - das Rauchen in allen Veranstaltungsräumen
  - das Mitbringen von Tieren aller Art
  - das Befahren der Veranstaltungsräume mit Fahrzeugen aller Art
12. Beleuchtung, Bühnentechnik, Beschallung, Heizung, Lüftung sowie sonstige technischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister oder sonstigem geschultem, von der Stadt autorisiertem, Personal bedient werden.
13. Bei der Verwendung von Harz müssen die Veranstaltungsräume/Hallen spätestens alle 4 Monate bzw. nach Bedarf auch früher vom Nutzer gereinigt werden. Werden durch außergewöhnliche Verunreinigungen Reinigungsarbeiten über das gewöhnliche Maß hinaus nötig, so gehen diese in voller Höhe zu Lasten des Benutzers.
14. Das Betreten der Sportfläche ist nur mit für den Sportbetrieb geeigneten Schuhen erlaubt, die den Hallenboden nicht schädigen oder verschmutzen.

## § 6

### Einsatz von Feuerwehr- und Sanitätsdienst

Je nach Bedarf und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sorgen die Veranstalter auf eigene Kosten für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Einsatz dieser Organisation hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.

Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes sind einzuhalten

## § 7

### Bewirtschaftung

1. Die Veranstaltungsräume und sonstigen Räume können durch Ausgaben von kalten und warmen Speisen sowie Getränken bewirtschaftet werden.
2. Örtliche Vereine können bei ihren Veranstaltungen die Bewirtschaftung selbst durchführen oder die Bewirtschaftung einem Dritten überlassen.
3. Die vorhandenen Einrichtungen, das Geschirr und das Besteck werden den Veranstaltern leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Die Kücheneinrichtungen und das Küchengeschirr werden vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in der gleichen Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag. Für beschädigtes Inventar haben die Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung in voller Höhe zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände.
4. Die Stadt Rauenberg hat für die Kleine und Große Mannaberghalle einen langfristigen Bierlieferungsvertrag abgeschlossen. Die Veranstalter sind daher verpflichtet, ausschließlich Bier dieser Brauerei zum Ausschank zu bringen.
5. Der Getränkebezug von sonstigen Getränken erfolgt ausschließlich über einen von der Stadt autorisierten Lieferanten

## § 8

### Haftung

1. Für von den Veranstaltern und anderen Benutzern der Veranstaltungsräume und ihren Nebenräumen eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Eigentümers in denen ihm zugewiesenen Räumen.
2. Der Benutzer haftet für Schäden aller Art, die während seiner Benutzungszeit, auch während Proben, Vorbereitungen oder Aufräumarbeiten an den Veranstaltungsräumen oder den darin enthaltenen Gerätschaften. Die Beschädigungen werden von der Stadt auf Kosten der Haftenden behoben.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen auf Verlangen der Stadt Rauenberg nachzuweisen.
4. Die Stadt Rauenberg übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere nicht für Unfälle, Diebstahl oder sonstigen Personen- und Sachschäden.

§ 9

Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung der Veranstaltungsräume zeitlich befristet oder dauernd versagen.

§ 10

Schließung

Die Veranstaltungsräume können durch die Stadt für die Nutzung geschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Rauenberg, den 01. Januar 2015



Christian Kollenz

1. Bürgermeisterstellvertreter

**Getränkebezug Kleine und Große Mannaberghalle:**

Bierlieferungsvertrag mit der Brauerei Höpfner-Bier

**Getränke Thomé; St. Leon-Rot;**

**Tel.-Nr. 06227/508 16**

**Mail [getraenke-thome@gmx.de](mailto:getraenke-thome@gmx.de)**